

heit der allgemeinen Vorberathung weder an die Gesetzgebungsdeputation, noch an die Finanzdeputation A, sondern ohne Weiteres zur Schlußberathung überwiesen worden ist, giebt den Beweis dafür, daß es sich um eine einfache und vollständig klare Vorlage handelt, die wohl zu einer Discussion wenig Veranlassung geben dürfte. Diese Einfachheit ist aber auch Ihren Referenten für die Kürze des von denselben Ihnen jetzt zu erstattenden Berichtes eine Rechtfertigung.

Was den Gesetzentwurf selbst anlangt, so ist er zweifelsohne als ein Fortschritt in volkswirtschaftlicher Beziehung zu betrachten und ich speciell habe denselben mit einer gewissen Genugthuung begrüßt, weil er eine Folge jenes Berichtes ist, welchen auf dem Landtage 1885/86 Ihre Gesetzgebungsdeputation über die Petition des Geometers Zahn, „den Erlaß eines Verainungsgesetzes betreffend“, Ihnen durch mich zu erstatten die Ehre hatte. Der Antrag, welcher damals seitens der gedachten Deputation gestellt wurde und welcher von der hohen Kammer einstimmig angenommen worden ist, ist seitens der königl. Staatsregierung durch den vorstehenden Gesetzentwurf in anerkennenswerther Weise zum Ausdruck gebracht worden.

Die Motive, welche dem Entwurf beigegeben worden sind, sind so ausführlich und eingehend, daß es Ihren Referenten unmöglich gewesen ist, diesen Gründen noch andere hinzuzufügen. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in den Bestimmungen der §§ 1 und 2, wonach die bei Grundstückszusammenlegung Betheiligten zu den Kosten der Specialcommissare und Feldmesser nicht mehr, wie seither, nach den Reinertragseinheiten, die auf den Betheiligten fallen, sondern lediglich nach der entsprechenden Grundfläche beizutragen haben, und zwar haben dieselben, wie § 2 festsetzt, ganz bestimmte Pauschsätze beizutragen.

(Herr Staatsminister von Kostitz-Wallwitz tritt ein.)

Es war Ihren Referenten von Interesse, zu erfahren, in welchem Verhältniß sich diese Pauschsätze zu den Kosten stellen, die seither gezahlt worden sind, und ist uns von kompetenter Stelle die Auskunft geworden, daß in diesen Pauschsätzen eine Ersparniß von circa 20 bis 30 Procent pro Hektar für die Betheiligten zu erblicken sein wird. Der Gesetzentwurf selbst wird daher für die Interessenten nicht nur insofern ein Vortheil sein, als er, ehe dieselben noch einen Antrag stellen, schon vollständige Klarheit über die Kosten giebt, die ihnen erwachsen werden, sondern es werden auch diese Kosten selbst ganz bedeutend verbilligt werden. Wenn jonach

der vorliegende Gesetzentwurf sicherlich von hohem Segen für die Allgemeinheit sein wird, so wird er es im Besonderen für die Gegenden in ganz hervorragender Weise werden, in denen Grundstückszusammenlegungen wegen der großen Schwierigkeiten, die beseitigt werden müßten, und wegen der großen Kosten, die mit ihnen verbunden waren, bisher noch nicht zur Ausführung haben kommen können. Ihre Referenten können Ihnen nach dem Gesagten und vor Allem nach den ausführlichen Gründen, die dem Gesetzentwurf beigegeben sind, nur empfehlen, den letzteren so, wie er Ihnen vorliegt, ohne irgendwelche Abänderung anzunehmen und im Staatshaushaltsetat für 1888/89 bei Cap. 45, XVI unter Titel 2 zur Deckung der von den Betheiligten nicht aufgebrachtten Fehlbeträge bei Zusammenlegung von Grundstücken einen Betrag von gemeinjährig 30,000 Mark einzustellen.

Präsident Dr. Haberkorn: Hat der Herr Correferent noch Etwas hinzuzufügen?

Correferent Frenzel: Meine Herren! Ich schließe mich im Allgemeinen dem Herrn Referenten an und habe etwas Besonderes nicht hinzuzufügen. Ich bitte nur, daß die Kammer den Gesetzentwurf in der vorliegenden Weise annehmen möge. Die Vortheile, die dadurch geboten werden für diejenigen Grundstücksbesitzer, die sich bis jetzt noch nicht veranlaßt gefunden haben, die Zusammenlegung ihrer Grundstücke zu bewerkstelligen, werden nunmehr ein Sporn sein, dieselbe in nächster Zeit in Ausführung zu bringen, und das ist ja in der Hauptsache der Zweck des Gesetzes. Aus diesem Grunde können wir nur der Vorlage beistimmen und ich bitte die hohe Kammer nochmals, den Gesetzentwurf in unveränderter Form anzunehmen.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Es thut mir sehr leid, daß ich den von den Herren Referenten in Bezug auf die vorauszusetzende Einmüthigkeit der Kammer in dieser Frage ausgesprochenen Erwartungen nicht ohne Weiteres meinerseits Rechnung zu tragen im Stande bin. Es ist ja ganz richtig, daß die königl. Staatsregierung ganz correct gehandelt hat, wenn sie im Verfolg des von der Zweiten Kammer des letzten Landtages an sie gebrachten Erwägungsantrags und demselben entsprechend uns den vorliegenden Gesetzentwurf entgegenbringt. Allerdings lag noch kein ständischer Antrag vor, da der betreffende Antrag seinerzeit nicht an die Erste Kammer gelangt war. Indessen wenn die königl. Staatsregierung auf das Botum der Zweiten Kammer ein derartiges Gewicht legt, so kann die Zweite Kammer dafür der